

Der Uhrmacher und die Zivildienstpflicht

Für den Augenblick ist es das Wichtigste, die Frage zu klären, was als vaterländischer Hilfsdienst angesehen wird und was nicht. Als wir dies in dem in Nr. 2 ds. Jahrg. (Seite 18) erschienenen Artikel über die Zivildienstpflicht betonten, hofften wir, daß diese Frage recht bald zur Entscheidung gelangen würde. Dies ist indessen heute, nachdem reichlich vier Wochen verflossen sind, leider immer noch nicht der Fall. Es war bis jetzt noch nicht möglich, eine endgültige Klarstellung darüber herbeizuführen, wieweit der Begriff des vaterländischen Hilfsdienstes zu fassen ist. Auf der einen Seite herrscht das Bestreben, im Kasernendienst und im Etappendienst, in den Verwaltungsbüros der Kriegsministerien, der Intendanturen usw. alle felddienstfähigen und garnisondienstfähigen Mannschaften durch Hilfsdienstpflichtige zu ersetzen. Und doch herrscht andererseits das Bestreben vor, den Begriff der Volksversorgung nicht zu eng auszulegen und Handwerksbetriebe, die für das Wirtschaftsleben erforderliche Dinge herstellen oder notwendige Reparaturarbeiten ausführen, tunlichst ihrem Fache zu erhalten, weil eine Brachlegung des Handwerkerstandes eine ganz bedeutende Schädigung des Volksvermögens und zugleich auch eine Schwächung der Volkskraft bedeutet.

Die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit soll gesteigert werden. Es soll nicht durch Schaffung vermeidbarer Organisationen und überflüssiger Aufsichts- und Kontrollstellen ein Teil der frei gewordenen Kräfte aufgezehrt werden. Das Kriegsamt tritt schon jetzt der Bildung kleiner sogenannter Munitionsfabriken entgegen, in denen nur wenige Arbeitskräfte unter der Aufsicht eines Meisters tätig sind. Es richtet sein Hauptaugenmerk darauf, diese Betriebe zusammenzulegen, damit für die Leitung und Aufsicht nur ein kleiner Prozentsatz der aufgewandten Kräfte nötig ist. Alle die wohlhabenden Leute, die sich in Munitionsfabriken Posten als Beiräte, technische Berater usw. dadurch gesichert haben, daß sie mehr oder minder große Beträge in das Geschäft einlegten, werden die Wahrnehmung machen müssen, daß ihre Politik falsch war. Sie werden durch ihr Verhalten nicht nur nicht von der Zivildienstpflicht frei werden, sondern sie haben sich dadurch erst recht auf einen Posten gestellt, wo sie den Kriegsämtern leichter zugänglich sind.

Wir hatten in dem vor vier Wochen gebrachten Artikel vor Übereifer gewarnt und empfohlen, die Entwicklung der Neu-einrichtung abzuwarten. Trotzdem gingen uns von verschiedenen Seiten Anfragen in großer Anzahl zu, ob es nicht tunlich sei, das Geschäft zu schließen und sogleich eine Stellung im vaterländischen Hilfsdienste zu ergreifen, um zu vermeiden, daß der Fragesteller später zu einer bestimmten Arbeit, die ihm weniger zusagt, gezwungen werde. Dem gegenüber sei hier nochmals auf die Gesetzesbestimmung verwiesen, die ausdrücklich besagt, daß jeder Hilfsdienstpflichtige, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, sich selbst bei den in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen hat. Erst dann, wenn er sich innerhalb zweier Wochen keine Arbeit, die als vaterländischer Hilfsdienst angesehen wird, beschafft hat, wird von ihm die Übernahme irgend einer Arbeit gefordert werden. Die Wahl der Arbeitsstätte steht also den Hilfsdienstpflichtigen auch noch volle zwei Wochen nach der Einberufung zu.

Wer also nicht gezwungen ist, zum Zwecke des Unterhaltes seiner Familie sein bisheriges Geschäft weiter zu betreiben, wer selbst die Empfindung hat, daß er in seinem Geschäft nicht vollauf beschäftigt ist, dem kann nur aufs wärmste empfohlen werden, sich freiwillig zum Hilfsdienst zu melden.

Wer aber durch seinen Übertritt zum Hilfsdienste seine Familie in Not zurücklassen muß, so daß die Sorge für diese der Allgemeinheit auferlegt wird, und wer dabei die Empfindung hat, daß durch seinen Übertritt in seinem Orte so- und sovielen Fabrik-uhren und Taschenuhren stehen bleiben werden, so daß dadurch besondere Schwierigkeiten für die arbeitende Bevölkerung hervorgerufen werden, während er andererseits als Munitionsdreher oder als hilfsdienstpflichtiger Arbeiter in der Landwirtschaft doch nur geringe Werte hervorbringt, der handelt unpatriotisch, wenn er in der Angst, späterhin ihm unbequeme Arbeiten verrichten zu müssen, vorzeitig sich zum vaterländischen Hilfsdienst drängt. Diejenigen Männer, denen die Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes anvertraut worden ist, sind keine wellfremden Träumer, die sich sklavisch an den Buchstaben ketten und denjenigen, der vielleicht einige Dutzend Uniformknöpfe prägt, als Kriegslieferanten ansehen werden. Sie werden es schon verstehen, die Nichtarbeiter und Drückeberger von denen, die eine der Volkswirtschaft zugute kommende Tätigkeit entfalten, zu trennen.

Für die Unterbringung der erforderlichen Arbeitskräfte hat das Kriegsamt bereits Richtlinien aufgestellt, und zwar werden für die Arbeitsvermittlung drei große Gruppen unterschieden:

1. Männer, die solche Arbeiten übernehmen wollen, durch die Militärpersonen für den Felddienst frei werden,
2. Männer, die Arbeiten in der Kriegswirtschaft leisten wollen. (Der Begriff „Kriegswirtschaft“ steht noch nicht fest.)
3. Weibliche Personen.

Die Arbeitsvermittlung soll tunlichst in der jetzt bereits üblichen Form beibehalten werden. Vor allen Dingen sollen alle Neuorganisationen und die damit verbundenen Neuaufwendungen an Kosten und Kräften vermieden werden; denn Grundsatz der Organisation muß sein: Einfachheit, Klarheit, Straffheit und lückenlose Geschlossenheit. Die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung innerhalb eines Korpsbezirkes liegt bei der Kriegsamtstelle, die sachliche Arbeitsausführung bei der Zentralauskunftstelle. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die Arbeitsnachweise aller Art. Als neue Instanz treten jetzt die Hilfsdienstmeldestellen hinzu. An Orten mit mehreren Arbeitsnachweisen werden nach vorheriger Vereinbarung mit den bestehenden Arbeitsvermittlungsstellen mehrere Arbeitsnachweise als Hilfsdienstmeldestellen bezeichnet. Einigen sich die vorhandenen Arbeitsnachweise nicht über diejenigen Stellen, die zugleich Hilfsdienstmeldestellen werden sollen, dann verfügt die Kriegsamtstelle, welche Arbeitsnachweise zugleich als Hilfsdienstmeldestellen zu gelten haben. In Orten mit nur einem Arbeitsnachweis erhält dieser die Bezeichnung „Hilfsdienstmeldestelle“; es sei denn, daß der Arbeitsnachweis bedeutungslos und unzuverlässig ist.

Jeder Arbeitsuchende wendet sich an einen beliebigen Arbeitsnachweis seines Ortes; er kann aber auch seine Bewerbung an die Hilfsdienstmeldestelle seines Ortes richten. Die Meldungen sind schriftlich einzureichen. Es steht den Kriegsamtstellen frei, besondere Formulare dafür aufzustellen. Wer sich jedoch um eine militärische Stellung in der Etappe oder in der Garnison bewirbt, hat seine Meldung nur der Hilfsdienstmeldestelle zu übergeben. Eine Meldung an zwei Stellen zugleich ist unzulässig.

Nach wie vor sehen wir es als unsere vornehmste Aufgabe an, dafür Sorge zu fragen, daß bei der Scheidung der Erwerbsgruppen in solche, die zum vaterländischen Hilfsdienst gehören, und in solche, die nicht in seinem Bereiche liegen, die Uhrmacherei der ersteren eingegliedert wird.

